

Mitteilung Nr. MIT-		<i>/ (identisch mit der Nummer der Anfrage)</i>	
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Gruppe vom Thema:		AF 81/2016 Thomas Jürgewitz AFD 10.11.2016 Einnahmen der Stadt aus Abführungspflicht von Geldern aus Aufsichtsratsmandaten	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:	

I. Die Anfrage lautet:

Sachverhalt :

Die Stadtverordnetenversammlung hatte beschlossen, daß ab dem 1.1.2016 Aufwandsentschädigungen und andere Bezüge aus Aufsichtsratsmandaten oder anderen Nebentätigkeiten von Magistratsmitgliedern oder Stadtbeschäftigten, die eine bestimmte Summe pro Jahr überschreiten, an die Stadtkasse abzuführen sind.

Ob diesen Bestimmungen bisher nachgekommen wird, ist dem Unterzeichner nicht bekannt.

Im Doppelhaushalt der Jahre 2016/17 sind nach den bisherigen Erkenntnissen des Unterzeichners keinerlei entsprechende Einnahmen eingestellt.

Die AfD-Gruppe fragt den Magistrat:

1. Haben die betroffenen Personen ihre Gesamteinkünfte pro Jahr bereits offengelegt? Wenn nein, warum nicht?
2. Inwiefern erfolgt eine Kontrolle durch den Magistrat oder externe Stellen ob der Offenbahrungs-, Anzeige- und Abführungspflicht?
3. Welche Sanktionsmaßnahmen werden seitens der Verwaltung ergriffen bei nicht angezeigten oder falsch deklarierten o.g. Tätigkeiten mit Abführungspflicht?
4. In welcher Höhe wurde in 2016 bisher entsprechende Einnahmen von welchen Bediensteten für welche Verrichtungen an die Stadtkasse abgeführt?
5. Mit welchen Gesamtsummen rechnet der Magistrat aufgrund entsprechender Abführungen für die Kalenderjahre 2016 und 2017 bei welchen Personen für welche Tätigkeiten mit Abführungspflicht?

6. Unter welchem Haushaltstitel werden die entsprechenden Einnahmen verbucht, für was werden sie verwendet?

II. Der Magistrat hat am XX.XX.2016 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es keinen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gibt, wonach ab dem 01.01.2016 Aufwandsentschädigungen und andere Bezüge aus Aufsichtsratsmandaten oder anderen Nebentätigkeiten von Magistratsmitgliedern oder Stadtbeschäftigten, die eine bestimmte Summe pro Jahr überschreiten, an die Stadtkasse abzuführen sind.

Vielmehr hat der Magistrat am 23.09.2015 beschlossen, in Bezug auf die Abführung von Nebeneinkünften aus Tätigkeiten in Aufsichtsgremien einen Gleichklang mit dem Senat herbeizuführen, damit zukünftig eine einheitliche Ablieferungspflicht für Mitglieder des Magistrats und Mitglieder des Senats besteht. Dafür hat der Magistrat seine beschlossene Ausnahmeregelung gemäß § 6 b Ziffer 5 Bremische Nebentätigkeitsverordnung (BremNVO) mit Wirkung zum 31.12.2015 aufgehoben. Mit der Folge, dass ab dem 01.01.2016 eine Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften gemäß § 6 a Abs. 1 BremNVO besteht.

Zu 1.:

Es wurden bislang keine Einkünfte aus den angesprochenen Nebentätigkeiten offengelegt. Die Vorlagefrist endet gemäß § 6 c BremNVO erst am 31. Januar des jeweiligen Folgejahres.

Zu 2.:

Gemäß BremNVO besteht eine Verpflichtung der Betroffenen zur wahrheitsmäßigen Anzeige- und Abführungspflicht. Eine Kontrolle wird mindestens durch Plausibilitätsprüfungen gewährleistet werden.

Zu 3.:

Besondere Sanktionsmaßnahmen sieht die BremNVO nicht vor, allerdings ist gemäß § 6 c Abs. 2 BremNVO die abzuführende Vergütung im Wege der Schätzung festzusetzen, wenn der Beamte hierüber keine Auskunft gibt oder seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Aufzeichnungen nicht vorlegt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die nach Lage des Falls für die Schätzung von Bedeutung sind. Etwaige disziplinarrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Zu 4.:

Bislang keine. Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 5.:

Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder wurden am 11.11.2016 schriftlich über die Abführungsregelung informiert und aufgefordert, sofern betroffen, bis zum 31.01. eines Folgejahres ihrer Abführungsverpflichtung nachzukommen. Darüber hinaus wurden alle Beschäftigten über das Intranet der Stadtverwaltung über die rechtlichen Verpflichtungen informiert. Die vom Magistrat in die entsprechenden Gremien entsandten Beamtinnen und Beamten sind ebenfalls unterrichtet. Erst wenn von den Betroffenen entsprechende Erklärungen über die Ausübung einer Nebentätigkeit vorliegen, können hierzu nähere Angaben getätigt werden.

Zu 6.:

Zum Doppelhaushalt 2016/17 wurde zu diesem Zweck die Haushaltsstelle 6001/119 89 „Abführung von Vergütungen aus Nebenbeschäftigungen bzw. Nebentätigkeiten“ eingerichtet. Entsprechende Einnahmen dienen dem Zweck des allgemeinen Haushaltsausgleichs.

Grantz
Oberbürgermeister